

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 13/07 B

L 5 LW 4/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 LW 1/06 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit Beschluss vom 2.7.2007 die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Altersrente des Klägers zu Recht ohne Berücksichtigung von Zeiten der zuvor bezogenen Erwerbsminderungsrente berechnet worden ist, weil diese Rente nicht mit einer Zurechnungszeit zusammentraf. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Er formuliert zwar die folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Können bei der Berechnung einer Rente der landwirtschaftlichen Alterskasse Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht mit einer Zurechnungszeit zusammentreffen?
- 6 Der Kläger behauptet, diese Frage sei höchstrichterlich noch nicht beantwortet und aus der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung ließen sich keine Anhaltspunkte für eine Antwort entnehmen. Damit hat er nicht hinreichend dargelegt, dass die Frage klärungsbedürftig ist. Wie der Kläger selbst einräumt, ergibt sich aus dem unzweideutigen Gesetzeswortlaut in § 23 Abs 2 Satz 1 Nr 3 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), dass die der Rentenberechnung zugrunde zu legende Steigerungszahl aus der Anzahl der Kalendermonate mit "Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung, die mit einer Zurechnungszeit zusammentreffen, und der vor dem Beginn dieser Rente liegenden Zurechnungszeit" zu



ermitteln ist. Allein mit dem Argument, § 23 Abs 2 Satz 1 Nr 3 ALG sei im Grunde genommen eine überflüssige Regelung, weil Zurechnungszeiten nach § 23 Abs 2 Satz 1 Nr 2 ALG stets zu berücksichtigen seien, hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass der Inhalt dieser Vorschrift zweifelhaft sein könnte. Soweit er eine Benachteiligung der Bezieher von Erwerbsminderungsrenten geltend macht, hätte er sich mit den Anforderungen einer verfassungskonformen Auslegung befassen müssen. Dazu gehört hier insbesondere eine Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bejahung eines Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs 1 GG.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

